

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 27 (1882)
Heft: 21

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 21.

Erscheint jeden Samstag.

27. Mai.

Abonnementspreis: jährlich 4 Fr., halbjährlich 2 Fr. 10 Cts., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile 10 Cts. (10 Pfennige). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein in Küsnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Huber's Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Zum Schulartikel der Bundesverfassung. — J. R. Fischer von Bern. XVII. — Korrespondenzen. Schaffhausen. — Amtliche Mitteilungen. — Kleine Nachrichten. — Literarisches. — Korrektur von Nr. 20. —

Zum Schulartikel der Bundesverfassung.

Wie wir unsern Lesern bereits in der letzten Nummer unsers Blattes kurz mittheilten, wurde in der Woche vom 15.—20. Mai von einer Konferenz von Schulmännern aus den deutschsprechenden Kantonen der Schweiz unter dem Präsidium des Herrn Bundesrat Schenk dessen Programm zur Realisirung des Art. 27 der Bundesverfassung einer einlässlichen Beratung unterzogen. Der Konferenz wohnten folgende Herren bei: Dula, Seminardirektor in Wettingen, Gunzinger, Seminardirektor in Solothurn, Heer, Schulinspektor in Glarus, Kinkelin, Professor in Basel, Küttel, Schuldirektor in Luzern, Landolt, Schulinspektor in Neuenstadt, Rebsamen, Seminardirektor in Kreuzlingen, Rüegg, Professor in Bern, Utzinger, Sekundarlehrer in Neumünster, Weingart, Schulinspektor in Bern, Wettstein, Seminardirektor in Küsnacht. Das Protokoll führte Herr S. Abt, Sekretär des Departements des Innern der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Beratungen hatten den Zweck, über die einzelnen Punkte des Art. 27 der Bundesverfassung (genügender Primarunterricht, Obligatorium und Unentgeltlichkeit, ausschliesslich staatliche Leitung und Konfessionslosigkeit desselben) Postulate aufzustellen, welche schon deswegen nur provisorische sein konnten, weil von Anfang an die Absicht waltete, auch Schulmänner aus den welschen Kantonen zu einer Beratung über das Programm einzuberufen, diese Beratung aber einstweilen noch nicht stattgefunden hat.

Immerhin ist durch die Aufstellung der Postulate ein bedeutsamer Schritt zur Klärung dieser Angelegenheit getan.

Mit dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 28. April und dem Erscheinen des Programmes Schenk ist ein Feldzug eröffnet worden, in welchem jeder Stellung nehmen muss, welcher Steigerung unserer Volkskraft durch Hebung unserer Volksbildung anstrebt. Wir bitten unsere Freunde, dafür in ihren Kreisen zu wirken, und ersuchen die freisinnige Presse, für die Verbreitung und Verfechtung der fortschrittlichen Gedanken einzustehen, welche

im Programm und in den Postulaten enthalten sind. Oder zeigt nicht die Übereinstimmung zwischen dem „Vaterland“ und der „Allg. Schweizer-Zeitung“, zwischen dem katholischen „Erziehungsfreund“ von Schwyz und den protestantischen „Blättern für die christliche Schule“ von Bern, dass in dieser Sache zwei grosse Prinzipien mit einander im Kampfe liegen, das Prinzip der Autorität auf der einen und das der Freiheit auf der andern Seite? Kleine persönliche Differenzen, kleine Abweichungen in den Anschauungen und der Lebensauffassung müssen zurücktreten, wenn eine grosse prinzipielle Entscheidung bevorsteht, und sie werden zurücktreten, sobald die Wichtigkeit der Sache zur allgemeinen Überzeugung wird.

Konferenz vom 15.—20. Mai 1882.

Beschlossene Projekt-Postulate betr. die Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung.

I.

Genügender Primarunterricht.

A. Begriff und Umfang des Primarunterrichts.

1) Der Primarunterricht besteht in der Vermittlung derjenigen allgemeinen Bildung, deren jedes Kind des Landes zur Vorbereitung auf das bürgerliche Leben bedarf. Schulen, welche diesen Primarunterricht der Jugend erteilen, fallen unter die eidg. Verfassung und die sie ausführenden gesetzlichen Bestimmungen; andere Schulen sind, soweit sie jenen Primarunterricht zu ersetzen bestimmt sind, ebenfalls den Forderungen des eidg. Schulgesetzes unterworfen.

2) In streitigen Fällen entscheidet der Bundesrat, ob eine Schulanstalt diesen Forderungen zu unterstellen sei oder nicht.

B. Bedingungen des genügenden Primarunterrichts.

a. Lehrerbildung.

1) Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die Primarlehrer eine gründliche allgemeine und eine tüchtige theoretisch-praktische Berufsbildung erhalten. Die

allgemeine Bildung besteht in der wissenschaftlichen Beherrschung des gesammten Lehrstoffes des Primarunterrichts, mit Einschluss der Kenntnis einer zweiten Landessprache. Die Berufsbildung wird vermittelt durch das Studium der Erziehungs- und Unterrichtslehre und ihrer Hilfswissenschaften, sowie durch die erforderlichen praktischen Übungen im Unterrichten.

2) Der Bund wacht in geeigneter Weise darüber, dass diese Forderungen erfüllt werden.

3) Der Bund hat dahin zu wirken, dass die Lehrerbesehung mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse eine genügende sei.

b. Dauer der Schulzeit.

1) Kantone, in welchen die Zahl der Schuljahre noch weniger als 8 und die Zahl der sämtlichen Schulstunden in der obligatorischen Schulzeit weniger als 7000 beträgt, haben dafür zu sorgen, dass keine Schule in ihrem Gebiete hinter diesem Minimum zurückbleibe.

Die obligatorischen Fortbildungsschulen werden in dieses Minimum eingereiht.

Die allfällige Teilnahme der Schüler an kirchlichen Handlungen, welche während der Schulzeit stattfinden, darf nicht in das Minimum der 7000 Schulstunden einbezogen werden.

2) Kein Kind darf vor zurückgelegtem sechsten Lebensjahr am Primarunterrichte teilnehmen.

3) Es ist darauf zu halten, dass die Schulstunden in zweckmässiger Weise auf die untern, mittlern und obern Schulklassen verteilt werden, wobei auf die Zeit nach dem sechsten Schuljahre mindestens ein Fünftel der Gesamtstundenzahl fallen soll.

c. Schulbesuch.

Die Kantone sorgen dafür, dass die Schule regelmässig besucht wird (siehe II).

d. Schülerzahl.

Wenn die Zahl der Schüler, die von einem Lehrer gleichzeitig zu unterrichten sind, drei Jahre nacheinander 70 übersteigt, so muss die Schule geteilt werden.

e. Lehrmittel.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die Schulen, welche den Primarunterricht vermitteln, mit denjenigen allgemeinen Lehr- und Hilfsmitteln ausgestattet seien, welche ein auf dem Prinzip der Anschauung und Entwicklung beruhender Unterricht erfordert.

Zur Wegleitung und fakultativen Benutzung für die Kantone wird der Bund einen Normalplan für die Ausstattung einer solchen Schule aufstellen.

f. Unterrichtsfächer.

Der genügende Primarunterricht umfasst als Lehrgegenstände:

- 1) Muttersprache.
- 2) Rechnen (mit Buchführung) und Raumlehre.
- 3) Realien: Naturkunde, Geographie und Geschichte.

- 4) Fertigkeiten: Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen (wenigstens für die Knaben) und weibliche Handarbeiten.

Über den Religionsunterricht treffen die Kantone die erforderlichen Anordnungen (siehe V, 1).

II.

Obligatorium.

1) Die Kantone sorgen dafür, dass jedes Kind den obligatorischen Primarunterricht in einer öffentlichen Schule erhalten kann.

2) In jeder Schulgemeinde besteht eine Behörde, welche die Aufgabe hat, den Schulbesuch zu überwachen.

3) Zu Anfang jedes Schuljahres muss ein Verzeichnis der in dem Schulkreis befindlichen, in das schulpflichtige Alter getretenen Kinder aufgenommen und dem Lehrer zugestellt werden.

4) Durch die Gesetzgebung der Kantone ist dafür zu sorgen, dass in kürzester Frist Mitteilung gemacht wird von schulpflichtigen Kindern, welche im Laufe des Jahres zuziehen.

5) Es liegt in der Pflicht des Lehrers, jede Absenz täglich in das Absenzenverzeichnis einzutragen.

Als Absenz gilt die halbtägige Schulversäumnis.

6) Die Absenzen zerfallen in unentschuldigte und entschuldigte. Als Entschuldigungsgründe gelten:

a. Krankheit des Kindes.

b. Verbot des Schulbesuches bei ansteckenden Krankheiten auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses.

c. Aushilfe bei Krankheiten in der Familie, soweit sie durch den Arzt als notwendig erklärt ist.

d. Häusliche Anlässe, soweit sie nicht mehr als zwei Tage in Anspruch nehmen.

e. Ungünstige Witterung bei schlechtem und weitem Wege, mit besonderer Berücksichtigung schwächerer Kinder.

f. Andere nicht voraussehende Verumstände und Ereignisse. Die letzteren sind im Absenzenverzeichnis besonders vorzumerken und zu kontrollieren.

7) Die Ortsschulbehörden sind gehalten, auf Grund des Absenzenverzeichnisses regelmässig in kurzen Zwischenräumen gegen die fehlbaren Eltern und Pflegeeltern durch Mahnung und Strafeinleitung einzuschreiten.

Das Strafmass ist so zu bestimmen, dass der Zweck der Strafe sicher erreicht wird.

8) Wenn in einem Schulkreis eine Zahl von wenigstens 20 Kindern sich vorfindet, welche einen Weg von über 4 Kilometer zu durchlaufen haben, um zum Schulhaus zu gelangen, während sie selbst in einem Umkreise von nicht mehr als 2—3 Kilometer wohnen, kann der betreffende Kanton aufgefordert werden, auf eine Teilung des Schulkreises und Errichtung einer eigenen Schule hinzuwirken.

Wo die Verhältnisse es als notwendig erscheinen lassen, wird sich der Bund mit einer Subvention beteiligen.

9) Es erscheint als Aufgabe der Schul- und Armenbehörden, unter Mitwirkung gemeinnütziger Vereine dafür zu sorgen, dass arme Schulkinder mit den nötigen Kleidern und Nahrungsmitteln versorgt werden.

10) Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass ihre Schulhäuser und deren Einrichtungen den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen.

III.

Unentgeltlichkeit.

Zur Unentgeltlichkeit des Primarunterrichtes gehört nicht nur der Wegfall von Schulgeld, sondern es haben die Kantone dafür zu sorgen, dass auch die Verabreichung von Schreib- und Zeichenmaterial sowie die einmalige Abgabe von Lehrmitteln an die Kinder unentgeltlich erfolge.

IV.

Ausschliesslich staatliche Leitung.

1) Als *öffentliche* Schulen sind anzusehen Schulen, welche aus öffentlichen Mitteln, vom Staat oder von staatlich anerkannten Korporationen ganz oder teilweise unterhalten werden.

2) Der Besuch einer öffentlichen Schule darf nicht von der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Genossenschaft abhängig gemacht werden.

3) Von den Leitern einer öffentlichen Schule darf weder die Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinschaft, noch ein bestimmtes Glaubensbekenntnis gefordert werden.

4) Kirchliche Genossenschaften dürfen an der Leitung öffentlicher Schulen keinen Anteil haben.

5) Weder die Leitung noch die Mitleitung einer öffentlichen Schule steht einem kirchlichen Amt als solchem oder dessen Träger von Amtswegen zu.

6) Die Einrichtung einer öffentlichen Schule darf in Betreff des Unterrichtsplans, der Unterrichtsmethode, des Stundenplans, der Lehrmittel oder sonst nach irgend einer Richtung von einer kirchlichen Behörde, einer konfessionellen Anstalt oder Genossenschaft weder ganz noch teilweise abhängig sein.

7) Es dürfen nur solche Lehrer oder Lehrerinnen verwendet werden, welche sich über ihre Befähigung zum Schuldienst vor einer ausschliesslich staatlichen Behörde nach allgemein gesetzlichen Normen befriedigend ausgewiesen haben.

8) Lehrer und Lehrerinnen, welche in demjenigen, was zum Schuldienst gehört, oder in gewissen Teilen desselben neben der staatlichen noch einer andern, nicht-staatlichen Leitung unterstehen oder infolge eingegangener Verpflichtungen kirchlichen Charakters unterstellt werden können, dürfen nicht verwendet werden.

9) Wer eine *Privatschule* halten will, hat hiefür die staatliche Bewilligung einzuholen.

10) Bezüglich der Leitung der Privatschulen gelten die in Ziffer 7 und 8 für die öffentlichen Schulen aufgestellten Vorschriften.

11) Die Privatschulen sind gleich wie die öffentlichen Schulen der Aufsicht der Staatsbehörden unterworfen in Betreff derjenigen Vorschriften, welche das Bundesgesetz über den genügenden und obligatorischen Primarunterricht aufstellt.

12) Die Lehrmittel der Privatschulen dürfen nichts enthalten, was den Frieden unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften zu stören geeignet ist, und sind in Bezug hierauf der staatlichen Genehmigung zu unterwerfen.

V.

Konfessionslosigkeit.

1) Sofern nach kantonalen Vorschriften in der Primarschule Religionsunterricht erteilt wird, soll derselbe nicht dogmatischer Natur sein. Der dogmatische Religionsunterricht wird ausser der Schulzeit durch die Geistlichen der Konfessionen erteilt.

2) Der Besuch des Religionsunterrichts ist freigestellt.

Ein Kind darf entgegen dem Willen der Eltern oder Vormünder nicht zu einem religiösen Unterrichte angehalten oder zu einer religiösen Handlung gezwungen werden.

3) In der Schule dürfen keine Lehrbücher gebraucht werden, deren Inhalt im ganzen oder in einzelnen Stellen den Glauben oder den Kultus einer Konfession der Missachtung preisgibt oder gar als unwahr oder verwerflich darstellt. Auch im Laufe des Unterrichts soll nie etwas gelehrt werden, was die religiösen Anschauungen einer Konfession verletzen könnte.

4) Flugblätter und Schriftchen jeder Art von konfessioneller Tendenz dürfen in der Schule nicht ausgeteilt werden und darf überhaupt nichts geschehen, was auf die Kinder irgend welche Einwirkung im Sinne einer bestimmten Konfession üben könnte.

Schluss. In einem zu erlassenden Gesetze sind für die Vollziehung der einzelnen Bestimmungen angemessene Übergangsfristen festzusetzen.

Johann Rudolf Fischer von Bern.

XVII.

Auf diese Weise hofft das Vollziehungsdirektorium folgende wichtige Zwecke zu erreichen:

- 1) Der Gemeingeist wird desto eher auf den öffentlichen Unterricht überhaupt und auf die Verbesserung der Landschulen insonderheit gelenkt;
- 2) die Regierung erhält das Recht und die Veranlassung, mehrere Massregeln zur Aufnahme der Schüler und ihrer Polizei in Ausübung zu bringen;
- 3) es wird für die Verbesserung der Methode und für die Bildung der Schullehrer ein Zentrum aufgestellt, an welches sich einzelne Schulfreunde anschliessen und desto leichter gemeinschaftlich und gleichförmig arbeiten können;

4) das Bedürfnis besserer Schullehrer wird durch aufgestellte Beispiele den einzelnen Gemeinden fühlbarer, und sie werden williger, durch Beiträge das zu ersetzen, was der Staat einstweilen entweder gar nicht oder nur unvollständig leisten kann. Prerogative, welche man Schullehrern, die in der Normalschule gebildet sind, erteilt, werden unter den Aspiranten und den betreffenden Gemeinden eine wohlthätige Nacheiferung veranlassen.

Diese Betrachtungen bestimmten das Vollziehungsdirektorium, jeden Zeitverlust möglichst zu vermeiden . . . und dasselbe erwartet daher von Ihrer Weisheit, Bürger Gesetzgeber, dass Sie seine provisorischen Massregeln nicht nur gutheissen werden, sondern es wünscht, dass Sie denselben die gehörige Dauer und volle gesetzliche Wirksamkeit sichern möchten. Das erstere ist besonders darum nötig, damit die Unternehmer und Beförderer der Anstalt in der Dauer derselben einen Ersatz für die geringe und mit der Arbeit unverhältnismässige Besoldung finden möchten. . . .

Durch die Sanktion der Gesetzgeber wird endlich eine auf jene Anstalt sich beziehende allgemeine Schulpolizei leichter und fruchtbarer in Exekution gesetzt werden.

Das Vollziehungsdirektorium ladet Sie daher ein: 1) Die provisorischen Verfügungen desselben in dieser Angelegenheit des öffentlichen Unterrichtes zu bestätigen, 2) das Schloss und die Domänen in Burgdorf auf immer jener allgemeinen Normalschule zu assigniren, und 3) zu untersuchen, ob nicht durch andere Hilfsquellen die Erweiterung dieser so unentbehrlichen und anderer ähnlicher Anstalten könnte erzielt werden.

Diese Botschaft gelangte indessen nicht an die gesetzgebenden Räte. Die Regierung war genötigt, ihre Zeit noch weit dringenderen Fragen zuwenden zu müssen, als diejenige war, welche Fischer in seinem idealen Sinne als die erste hingestellt hatte. Die Werke des Friedens konnten mitten im Kriege nicht in den Vordergrund gestellt werden und eben dadurch geriet Fischer in die grösste Bedrängnis, wovon eine direkt an den „Vollziehungsausschuss“ gerichtete Zuschrift vom 1. Februar beredtes Zeugnis gibt. „Meine Vorschläge hatten das Missgeschick“, schreibt er u. a., „auch bei wiederholten Reduktionen bald verschoben und endlich schlechtweg an die Gesetzgeber verwiesen zu werden. Ungeachtet diese Wendung misslich schien, der unersetzliche Zeitverlust evident war und ich unterdessen ohne alle Unterstützung und Ersatz Missdeutungen und ökonomische Beschwerden mir musste gefallen lassen, so erwartete ich dennoch den Erfolg dieser an die Gesetzgeber beschlossenen Botschaft. Seit zwei Monaten warte ich vergeblich und nunmehr lege ich endlich Ihnen meine Klagen und meine angelegentlichen Wünsche vor. Sie werden nicht zugeben, dass ich länger in einer Ungewissheit schwanke, welche die Reinheit Ihrer Absichten und der meinigen zweideutig darstellt, welche meine ökonomische Existenz untergräbt, mich hindert, in einem andern

Fache nützlich zu werden, die schicklichsten Umstände der Zeit und des Ortes unbenutzt dahinschwinden lässt, die Erfordernisse des öffentlichen Unterrichtes hintansetzt und manchen Beförderer der Schulerziehung irre macht. Ich darf wohl darauf schliessen, dass Sie endlich durch einen bestimmten Beschluss mich aus der Verlegenheit reissen“ . . .

Eine Kopie dieses Schreibens übermittelte Fischer am 23. Februar an Stapfer und bemerkte dazu: „Ich habe mich enthalten, bestimmte Schlüsse beizufügen, indem ich die Ableitung und Aufstellung derselben gänzlich Ihrer Verwendung überlasse. Sie haben bereits in einem vor zwei Monaten vorgelegten Beschlussesentwurf die einzelnen Artikel eines zweckmässigen Vorschlages abgefasst, und auf diesen, sowie einige meiner spätern Zuschriften, nehme ich die Freiheit, Sie hinzuweisen. Die Kenntnis meiner Lage, Verhältnisse und Wünsche sowohl als der Ansichten des Vollziehungsrates werden Sie hinlänglich leiten und einem baldigen Entscheid werden Sie daher desto leichter durch gedrängte Darstellung und Bestimmtheit den Weg zu bahnen wissen. Bei der Alternative einer rückgreifenden Entschädigung oder einer vorwärtsführenden Begünstigung wird hoffentlich die letztere den Vorzug gewinnen.“

Es geschah umsonst, dass Stapfer noch einmal die ganze Macht seiner Beredsamkeit aufbot, um das Direktorium, beziehungsweise den jetzigen Vollziehungsausschuss von der Dringlichkeit und Ausführbarkeit eines Schullehrerseminars zu überzeugen. In seiner bezüglichen Vorlage vom 6. März 1800, worin er gleichzeitig die Petition Fischers um Verabreichung einer Entschädigung behandelt, sagt er: Grösser als die Freude, Fischer wiederum in sein Departement eintreten zu sehen, wäre sein Schmerz, die Hoffnung auf ein Institut aufgeben zu müssen, dessen Notwendigkeit erwiesen und dem der ganze Eifer und die Talente eines Mannes gewidmet worden seien, auf den er alle seine Hoffnungen gesetzt habe.

Am 27. März darauf erfolgte gleichwohl eine abweisende Antwort, welche von Stapfer am 29. März mit folgendem Schreiben an Fischer übermittelt wurde: „Sie werden aus beiliegendem Beschluss des Vollziehungsausschusses sehen, dass er durch die Umstände in die Unmöglichkeit versetzt ist, mehr für das in Burgdorf zu errichtende Schullehrerseminarium zu tun, als der Beschluss des Vollziehungsdirektoriums vom Juni Ihnen zusagte. Er hofft dessenungeachtet, dass die von Ihnen getroffenen Anstalten und gemachten Vorbereitungen in günstigeren Umständen die Errichtung desselben erleichtern werden, und wünscht daher, dass Sie die Verhältnisse, in welche Sie zu Burgdorf getreten sind, nicht aus den Augen verlieren und Sie daran wieder anknüpfen möchten, wenn die Regierung sich im Stande sehen wird, die Ausführung Ihres Planes nachdrücklicher zu unterstützen.“

Indem nun der Vollziehungsausschuss die Erfüllung der Hoffnungen, die man Ihnen von wirksamerer Unterstützung gemacht hatte, auf günstigere Zeiten aufschieben musste, so hielt er es für billig und gerecht, Ihnen für

die auf Zurüstungen verwandte und in Erwartungen hingebachte Zeit einen Ersatz anzubieten, der sich mit den Finanzumständen der Republik verträge, und verwandelte den in meinem Bericht von mir geäußerten Wunsch, Sie wieder in meinem Bureau anzustellen und Ihnen die seit Ihrem Austritt verflossene Zeit nach dem Mass-Stab Ihres vorher genossenen Gehaltes vergüten zu können, in eine förmliche Einladung an mich, Ihnen die ehemalige Stelle eines Chef de Bureau wieder anzutragen.

Diesen Auftrag erfülle ich nun mit wahren Vergnügen und finde in dem Vorteil, Sie wieder zum Gehülften zu bekommen, einstweilen Ersatz für die fehlgeschlagene Hoffnung, die Normalanstalt zur Bildung von Landschullehrern durch Ihre Talente und Tätigkeit organisirt zu sehen.“

Am 2. April 1800 nimmt Fischer Abschied von der Gemeindegemeinde von Burgdorf. Er schreibt: Bereits ist es Ihnen angekündigt worden, dass eine höhere Aufforderung mich aus Ihrer Gemeinde abrufen. Indem mich Rücksichten der Freundschaft, der Klugheit und der Pflicht bestimmen, jenem Rufe zu folgen, so bedaure ich es nichtsdestoweniger, den Wirkungskreis verlassen zu müssen, welchen ich mir in Ihrer Stadt abgesteckt hatte. Ich durfte hoffen, nach und nach alle Schwierigkeiten zu besiegen, welche eine Zeit lang mich hemmten, insonderheit da Ihr Zutrauen mir dabei so sehr zu statten kam. Noch mehr würde es mich indes schmerzen, von hier abzutreten, wenn nicht die Veränderung meiner äussern Lage als eine blosser Suspension der mit Ihnen angeknüpften Verhältnisse anzusehen wäre. Ich hoffe, zu seiner Zeit dieselben erneuern und fester gründen zu können, wenn nämlich eine bessere Zukunft mir erlaubt, das Schulmeisterseminarium zu eröffnen, welches hier angelegt werden soll. Lassen Sie mich diese Hoffnung nähren und unter dieser Voraussetzung Ihnen einige Bemerkungen vorlegen, durch welche ich die Aufnahme Ihrer Schulen befördern möchte, auch wenn ich nicht unmittelbar hier mich aufhalten werde. . . .

Es folgten diese Bemerkungen, doch war es dem guten Fischer nicht vergönnt, seine sehnlichsten Wünsche zu realisiren. Nachdem er noch einige Tage des Monats April wieder als erster Sekretär des Unterrichtsministeriums gearbeitet hatte, erkrankte er und schon am 4. Mai (1800) raffte ihn, erst 28 Jahre alt, der Tod hinweg.

(Fortsetzung folgt.)

KORRESPONDENZEN.

Schaffhausen. Mit dem 2. Mai d. J. ist in der obersten Leitung unseres Erziehungswesens eine Änderung eingetreten, indem der bisherige Erziehungsdirektor *Dr. R. Grieshaber* die Polizei- und Sanitätsdirektion übernommen hat, während die *Erziehungs-* (zugleich *Militär-*) *Direktion* an *Herrn Regierungspräsidenten Dr. E. Joos* übergegangen ist. Unter der *bisherigen* Direktion kam das neue Schulgesetz endlich zu stande und es wurden auf Grundlage desselben die Lehrpläne für die verschiedenen Schulstufen, die Verzeichnisse der obligatorischen Lehrmittel, die Reglemente über die Prüfung der Elementar- und Reallehrer, die Instruktion für die Schulinspektoren, die

Disziplinarordnungen für Elementarschulen, Realschulen und Gymnasium, die Schulordnung, die Reglemente für die verschiedenen Konferenzen u. a. m. in verhältnismässig rascher Folge ausgearbeitet und in Kraft gesetzt. Der *gegenwärtigen* Erziehungsdirektion fällt es zu, namentlich *zwei* Artikel des Schulgesetzes noch in Ausführung zu bringen, die von *finanzieller* Tragweite für den Staat, die Gemeinden und namentlich die Lehrerschaft sind und deren längere Hintansetzung die letztere beeinträchtigen würde. Es sind dies Art. 97 und 98, welche also lauten:

Art. 97. Der Staat errichtet für die Lehrerschaft eine obligatorische allgemeine Alters-, Witwen- und Waisenkasse, welche aus Beiträgen des Staates, der Gemeinden und der Lehrer unterhalten wird. Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates bestimmt.

Art. 98. Lehrer, die infolge hohen Alters oder infolge anderer, nicht selbst verschuldeter Verumständungen ihrem Amte nicht mehr vorzustehen vermögen, können von der Regierung auf Antrag des Erziehungsrates in Ruhestand versetzt werden. — Die ökonomische Stellung solcher in Ruhestand versetzten Lehrer wird durch das Statut der Alters-, Witwen- und Waisenkasse (Art. 97) geregelt.

Über die Ausführung dieser Artikel hoffen wir bald näheres berichten zu können.

Da wir gerade am Finanziellen sind, können wir noch erwähnen, dass das Institut der *Schul-* oder *Jugendsparkassen* auch bei uns an Boden gewinnt. In Neuhausen existirt eine solche unter der privaten Leitung von Herrn Lehrer Blum; in Beringen ist eine Jugendsparkasse im Jahr 1872 gegründet und bisher mit gutem Erfolg betrieben worden, wie ein kurzer Bericht über den Geschäftsgang von 1872—1881, der im „Schaffh. Intelligenzblatt“ erschienen ist, nachweist. — Eine neulich erschienene Einsendung desselben Blattes meldet auch den guten Anfang und die günstige Aufnahme durch die Eltern einer von Herrn Oberlehrer Gysel in Wilchingen im Frühjahr 1881 gegründeten Schulparkasse, welche bis 1. Mai 1882 schon 476 Fr. Einlagen aufweist.

Schliesslich erwähnen wir noch, dass der Gewerbeverein Schaffhausen eine *Ausstellung* von *Arbeiten* von *Lehrlingen* verschiedener Berufszweige angeordnet hat, wobei gleichzeitig die Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten der gewerblichen Fortbildungsschule aufgelegt wurden. Es sollte damit die vom genannten Vereine beschlossene Einführung von *Lehrlingsprüfungen* ihren Anfang nehmen. Die Ausstellung wurde sehr stark besucht, auch von solchen, die „es erst werden wollen“, und es hat uns der betreffende Besuch den Eindruck hinterlassen, solche Ausstellungen, sowie das ganze Anstreben des Gewerbevereins seien geeignet, eine gute *Rückwirkung* auf die *Volksschule* auszuüben.

AUS AMTLICHEN MITTHEILUNGEN.

Zürich. Der Teilungsmodus für eine Alltagschule mit 3 Lehrern, nach welchem jeder Lehrer 2 Klassen zu unterrichten hätte, jedoch so, dass er bald mit den Schülern vorwärtsschreiten, bald wieder bei denselben Klassen verbleiben würde, um allen Lehrern Gelegenheit zu bieten, auf sämtlichen Schulstufen Unterricht zu erteilen, wird vom Erziehungsrate nicht genehmigt, da der angeführte Grund nicht als oberste Rücksicht bei einer Schultrennung gelten kann und bei der vorgeschlagenen Teilung zeitweise ganz ungeeignete Klassenkombinationen entstehen würden. Dagegen könnte der Erziehungsrat eine Trennung gutheissen, nach welcher zwei Lehrer in den vier untern oder vier obern Klassen mit den Schülern vorwärtsschreiten und an den zwei obersten oder

zwei untersten Klassen der dritte als ständiger Lehrer unterrichten würde, wobei ja nicht ausgeschlossen wäre, dass bei allfälligem Lehrerwechsel eine Personaländerung an den einzelnen Abteilungen eintreten könnte. Hieran wird die Bemerkung geknüpft, dass bei drei Lehrern das übliche Zweiklassensystem mit gelegentlichem Personalwechsel von der Behörde immer noch als das Zweckmässigste betrachtet werde.

Vom Jahre 1875 bis im Jahre 1882 sind im ganzen 285 zürcherische Lehrer in den aktiven Militärdienst getreten; von denselben sind 20 Unteroffiziere und weitere 15 Offiziere geworden.

Bern. Der Schulgemeinde Bümpliz wird an die Kosten eines neuen, auf 52,000 Fr. devisirten Schulhauses der übliche Staatsbeitrag zugesichert.

Der Regierungsrat hat beschlossen: 1) Es sei die Errichtung einer Handelsklasse für Töchter an der Mädchensekundarschule in Biel zu gestatten und zwar vorläufig probe-weise auf ein Jahr. 2) Es sei für diese Zeit an die Kosten genannter Anstalt ein Staatsbeitrag gleich der Hälfte der Lehrerbesoldungen, welche auf 4125 Fr. veranschlagt sind, zu bewilligen.

KLEINE NACHRICHTEN.

Eidgenossenschaft. Während der letzten ausserordentlichen Session der Bundesversammlung haben sich die *radikal-demokratischen* Mitglieder derselben auf ein Programm für die gegenwärtige Amtsperiode geeinigt, welches wir unsern Lesern mitteilen. Wir halten nämlich dafür, die Einigung der freisinnigen Partei auf diese Postulate sei ein bedeutsamer Schritt zur Erreichung der aufgesteckten Zielpunkte, und diese Erreichung sei zugleich eine Grundbedingung für die gedeihliche Entwicklung des schweizerischen Schulwesens. — Das Programm lautet:

A. Ausführung der in der Verfassung von 1874 niedergelegten Grundsätze und zwar vorzugsweise folgender:

1) Revision des Gesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen. 2) Gesetz über die Stimmberechtigung der Schweizerbürger (Art. 43 der Bundesverfassung). 3) Gesetz betreffend die politischen und bürgerlichen Rechte der Aufenthalter (Art. 47 der Bundesverfassung). 4) Gesetz gegen die Doppelbesteuerung (Art. 46 der Bundesverfassung). 5) Grundsätzliche Lösung der Lehrschwesterfrage im Sinne des Ausschlusses der Ordenspersonen aus den öffentlichen Schulen. 6) Gesetz betreffend Anwendung des in Art. 27 der Bundesverfassung enthaltenen Grundsatzes, welcher gewährleistet, dass die Primarschulen unter die ausschliessliche Leitung des Staates gestellt werden und von den Angehörigen aller Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. 7) Gesetz betreffend die allgemeine Schulpflicht, die Unentgeltlichkeit und die Bedingungen eines genügenden Primarunterrichtes (Art. 27 der Bundesverfassung). 8) Massnahmen gegen das Lotterieuwesen und die Hazardspiele. 9) Erlass eines Gesetzes über schickliche Bestattung aller Verstorbenen (Art. 53 der Bundesverfassung).

B. Die radikal-demokratische Partei der Schweiz wird ihre Tätigkeit vorzüglich auch der Verbesserung der ökonomischen Lage des Landes widmen und namentlich die Verhältnisse der arbeitenden Klassen in Berücksichtigung ziehen. Wir heben hauptsächlich folgende Punkte hervor:

1) Anordnung einer umfassenden Untersuchung unserer landwirtschaftlichen Verhältnisse. 2) Massnahmen und Institutionen behufs Förderung von Landwirtschaft, Handel und Industrie. 3) Verbesserungen im Eisenbahnwesen durch Verein-

heitlichung des Eisenbahnbetriebes. 4) Errichtung von höheren Schulen; Aufmunterung zur Errichtung und Hebung von Berufs- und Handwerkerschulen. 5) Festhalten an den Bemühungen für eine internationale Fabrikgesetzgebung. 6) Untersuchung der Auswanderungsfrage und besserer Schutz der Auswanderer. 7) Bekämpfung des die geistige und wirtschaftliche Kraft eines Teiles unseres Volkes gefährdenden Branntweingenusses mittelst Besteuerung der Branntweinfabrikation im Innern zu Gunsten der Kantone und des Bundes, im Einklang mit dem Zoll auf die Spriteinfuhr des Auslandes. 8) Untersuchung betreffend den Nutzen nationaler Ersparnis- und Versicherungskassen.

C. Überall da, wo es zur Förderung der Kraft und Ehre des Landes nötig ist, verlangen wir Einheit der Gesetzgebung, erstreben jedoch, so weit möglich, unter Bekämpfung aller und jeder Bürokratie, Ausführung der Gesetze durch die Kantone.

D. Die radikal-demokratische Partei wird auch untersuchen, welche Mittel angewendet werden können, um zu erreichen, dass unser Militärwesen und der Geist derjenigen, die berufen sind, als dessen Repräsentanten aufzutreten, sich nicht von jenen Grundsätzen entfernen, welche den Charakter und die Macht einer Milizarmee ausmachen.

— Der Bundesrat hat Herrn Oberst Frei in Basel, also den Verfasser obigen Programms, zum ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Regierung der Vereinigten Staaten ernannt. Die fortschrittliche Presse ist darüber einig, dass die Wahl in allen Beziehungen eine vortreffliche sei, und ebenso einig darüber, dass der Austritt der Herrn Frei aus den eidgenössischen Räten einen schweren Verlust für unsere innere Politik bedeute. Auch wir müssen uns vom Standpunkte der Schule aus diesen Stimmen anschliessen. Herr Frei, den wir nicht die Ehre haben, persönlich zu kennen, ist seit Jahren bei allen Anlässen, namentlich auch in den „Basler Nachrichten“ für die Hebung unserer Volksbildung und für ihre Loslösung von hemmenden Einfüssen mit einer Wärme und Konsequenz eingetreten wie wenig andere von unsern Politikern, und wir vermissen ungern seine Mitwirkung bei den Beratungen über das zu erlassende schweizerische Schulgesetz. Aber wir wissen wohl, dass es patriotische Pflichten gibt, denen sich der Bürger und Staatsmann nicht entziehen darf, und als eine solche Pflicht betrachten wir die Aufgabe, unsere Beziehungen zu der grossen transatlantischen Republik zu entwickeln. —

Lesenotiz. (Karl Riel: Natur und Geschichte.) In den Köpfen unserer Zeitgenossen, sogar solcher, welche für Häupter der Wissenschaft gehalten werden, herrscht ein merkwürdiger Dualismus, welchen spätere Jahrhunderte kaum begreifen werden. Mit der einen Gehirnhälfte anerkennen sie die Macht der Tatsachen und die Ergebnisse der Naturforschung und leugnen nicht die Folgerichtigkeit der daraus hervorgehenden Weltgesetze. Aber mit der andern Hirnhälfte denken sie noch völlig in den Formen der ältern Weltanschauung, d. h. in der Voraussetzung übernatürlicher, ausserordentlicher Eingriffe in den Gang der Schöpfung, der Welt- und Erdenereignisse. Die gesammte übliche Ausdrucksweise im öffentlichen und Familienleben, in Schrift- und Drucksachen ist vorzugsweise diesem ältern Standpunkt entlehnt. Nur wo es sich um die Erzielung praktischer Erfolge handelt (im Industrieverkehr, Krieg etc.), nur da wird dieser Standpunkt aufgegeben: man handelt dann vollständig im Einklang mit der modernen Naturwissenschaft!

— *Instruktor:* Hoheit geruhen wohl, mir eine untertänigste Frage zu beantworten: was heisst ater zu deutsch? *Junger Prinz:* Ater . . . Nur eine kleine Geduld, mein lieber Professor! Ater? — Ater, das heisst *weiss*. *Instruktor:* Vor-

trefflich, Hoheit, *weiss*; das heisst: nicht so ganz vollständig weiss, eher so ein bisschen ins Graue spielend, an das Dunkelgrauschwärzliche streifend, ja, ich möchte fast sagen: *schwarz*, wenn Hoheit gnädigst erlauben wollten. (Aus dem Heimgarten.)

— *Verwirrung der Begriffe* (Erziehungsblätter, Amerika):

Wort	Begriff	Wort	Begriff
Phrase	Aufklärung	Hirngespinnst	Anregung
Egoismus	Gleichheit	Ungebundenheit	Freiheit
Roheit	Mut	Schwärmerei	Poesie
Bummelei	Jugendlust	Kampfgegenalle	Selbsterhaltung
Achtung	Autorit.-Glaube	Sparsamkeit	Materialismus
Lohn der Arbeit	Sündengeld	Sittenreinheit	Stolz
Konfusion	Konzentration	Trotz	Selbstachtung
Eigensinn	Charakter	Frechheit	Naturwüchsigkeit
Ungehorsam	Selbständigkeit	Flache Breite	Klarheit
Eigenmächtigk.	Selbstbestimm.	Gute Erziehung	Dressur
Negation	Gedankenfreiheit	Festigkeit	Härte
Ordnungssinn	Militarismus	400 Dollars	Lehrergehalt
Idealismus	Narrheit		

LITERARISCHES.

Zeller, Der kleine Zeichenschüler. Strassburg, Schultz.

Die ersten fünf Hefte enthalten Vorzeichnungen mit Quadratnetzen und Stigmen, die letzten drei nur Vorzeichnungen. Abgesehen nun davon, dass Quadratnetze und Stigmen von schädlichem Einfluss sind, können wir das vorliegende Lehrmittel auch deswegen nicht empfehlen, weil es auf das bloss Kopieren von Vorlagen ausgeht. Da ist es uns ziemlich gleichgültig, ob die Vorzeichnungen Ornamente oder andere Dinge darstellen, etwas anderes als ein bisschen Übung der Hand wird ja damit doch nicht erreicht.

Schröer, Wider die Schulsparkassen. Wittenberg, Herrosé.

Wir begrüssen diese Schrift, weil wir dafür halten, dass die Schulsparkassen ein der Schule fremdes Element in diese hineinbringen, wodurch sie in ihrem Wirken nur gehemmt werden kann. Dem Lehrer müssen alle Kinder gleich sein, diejenigen, deren Eltern etwas ersparen können — denn die Eltern sind die wirklichen Einleger, nicht die Kinder — wie die anderen. Wenn er aber der Sparkasseneinnehmer seiner Schüler wird, so kommt er leicht in eine schiefe Stellung, indem das einlegende Kind gerade dadurch, dass man der Schulsparkasse eine moralische Wirkung zuschreibt, als besser erscheint als die anderen.

La vie de Carnot par François Arago. Im Auszuge und für die Schule bearbeitet von Dr. G. Geilfuss, gewesener Rektor der höheren Stadtschulen in Winterthur. Zürich, Fr. Schulthess.

Wenn die Alten noch so frisch und wacker schaffen, muss die Jugend sich wohl auch zusammenraffen. Der allbekannte, immer noch rüstige Schulmann Geilfuss hat hier wieder einen vorzüglichen Lesestoff für den Unterricht im Französischen geboten. Die Grundsätze, welche bei der Sammlung dieser Lesebüchlein leitend sind, wurden in diesem Blatt schon früher dargelegt, und wir wollen hier nur noch hinzufügen, dass durch zweckmässige Behandlung der vorliegenden prächtigen Biographie nicht bloss der sprachliche Gewinn ein bedeutender sein muss, sondern auch eine veredelnde Wirkung auf den Charakter des Schülers nicht ausbleiben wird. Durch solches Unterrichtsmaterial werden auch die neueren Sprachen einen humanisirenden Einfluss ausüben. Die sprachlichen Anmerkungen sind für die Schüler, da und dort wohl auch für die Lehrer recht wertvoll. Das Büchlein ist für Mittelschulen sehr zu empfehlen.

Die Firma „**Meister und Kunz**“, *Optiker und Mechaniker* in *Zürich*, liefert ein Schulreisszeug, auf welches wir mit einigen Worten unsere Herren Kollegen aufmerksam machen möchten. Dasselbe enthält einen Zirkel mit schiebbarem Nadel fuss, einem Reissfeder- und einem besonders praktischen Bleistifteinsatz, ferner eine Handreissfeder: gerade die für die Sekundarschule notwendigen Stücke mit Entfernung alles Überflüssigen. Die Arbeit ist solid und präzise. Die Reissfedern gestatten die feinsten Striche. Die Scharnierzungen sind durchweg von Stahl, Etui und Verschluss sind tadellos. Das Reisszeug mit Beigabe eines konischen 20 cm-Mass-Stabes und einer Equerre wird zum sehr mässigen Preise von 8 Fr. 75 Rp. abgegeben. *E. G.*

Empfehlenswerte Lektüre:

Palleske, Die Kunst des Vortrags. Stuttgart, Karl Krabbe 1880. S. 342; 4 Fr. 80 Rp.

Emil Palleske, der Dichter, Schiller-Biograph und Lese-künstler, hat den Freunden des Schönlesens und der deutschen Sprache vor kurzer Zeit ein Werk geschenkt, das mehr als eine vorübergehende Aufmerksamkeit verdient. — Einstweilen mögen die Kapitelüberschriften genügen, um vom reichen Inhalte eine oberflächliche Idee zu geben:

I. Jugendgeschichte meines „R“. II. Jugenderinnerung einer Lunge. III. Die Phantasie. IV. Der Reiz der Übereinstimmung. V. Das Ohr und sein Jenseits. VI. Erziehung der Phantasie; Zeichnen und Malen als Kunstübung. VII. Über den Wert musikalischer Kunstübungen. VIII. Sprachliche Kunstübung; Vorlesen. IX. Die Klangwunder der Mundhöhle. X. Die Stimme. XI. Zungenübungen. XII. Die Aussprache. XIII. Von der Betonung. XIV. Rezitieren, Deklamieren. XV. Takt und Mass. XVI. Vortrag von lyrischen Gedichten. XVII. Vortrag von epischen Gedichten. XVIII. Vortrag von Gellerts Fabeln. XIX. Vortrag von Balladen. XX. Vorlesen von Dramen. XXI. Lesen mit verteilten Rollen. XXII. Die deutsche Bühne als Leseschule. XXIII. Ein Leseverein von deutschen Landleuten. XXIV. Das Seminar als Leseschule. XXV. Römische und Reuter-Vorlesungen. *Bg.*

Edmond About, Le Roman d'un brave Homme. Paris, Hachette 1880. 3 Fr. 85 Rp.

Es tut einem wohl, wenn in Paris neben Zola's Schmutzromanen von Zeit zu Zeit ein Band erscheint, den jedermann lesen darf. Die Gesamtheit dieser lesbaren Romane heisst die „Littérature honnête“, die durch die bekannten Namen *Victor Cherbuliez*, *Octave Feuillet*, *Edmond About* und *Alphonse Daudet* vertreten ist. Von unserm Genfer Cherbuliez haben wir neben anderen Romanen ersten Ranges einen „Roman d'une honnête Femme“, von O. Feuillet den „Roman d'un jeune Homme pauvre“, und von About ist nun ein „Roman d'un brave Homme“ erschienen.

Die Erzählung ist so interessant, die besprochenen Fragen sind so zeitgemäss und liegen einem Lehrer so nahe, die Sprache ist so schön und der Wortschatz so ungemein reich — dass dieser Roman jedem zu empfehlen ist, der französische Lektüre sucht. *Bg.*

Korrektur von Nr. 20. Das Lehrerseminar in Rickenbach zählte im abgelaufenen Schuljahr 37 Zöglinge statt 87.

Das Vermögen der Lehreralterskasse des Kantons Schwyz beträgt 15,987 Fr. 83 Rp. statt 1598 Fr. 38 Rp.

Anzeigen.

Ausschreibung.

An der deutschen reformirten Schule in Genf sind folgende Stellen zu besetzen:

- 1) Diejenige einer Lehrerin für die unterste Klasse und für Handarbeiten mit einem vorläufigen Gehalt von 1200 Fr.
- 2) Die Stelle eines Lehrers für eine Mittelklasse mit vorläufigem Gehalt von 1600 Fr.

Der Unterricht wird deutsch gegeben; französische Sprache ist aber unumgänglich notwendig.

Allfällige Bewerber sind eingeladen, ihre Anmeldungen nebst Zeugnissen und Wahlfähigkeitspatent von heute an innert 4 Wochen an Herrn Professor H. Krauss, chemin de la Tour 11, maison Bachofen, einzusenden.

Genf, den 24. Mai 1882.

Die Schuldirektion.

Solothurn

Gasthof zur „Krone“.

Schulen und Vereine, welche Solothurn besuchen, finden in den neu eingerichteten, geräumigen Lokalitäten des Gasthofes zur „Krone“ gute und billige Verpflegung.

Es empfiehlt sich bestens

Der Eigentümer:

J. Huber-Müller.

Gesucht:

Ein junger, tüchtiger Lehrer, der das Polytechnikum besucht und sich vorzugsweise über mathematische Studien ausweisen kann.

Anmeldungen mit Angabe des Bildungsganges nebst Zeugnissen nimmt entgegen Dr. J. Nüesch, Schaffhausen.

Im Druck und Verlag von Fr. Schulthess in Zürich ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Frauenfeld bei J. Huber:

Neue Bearbeitung

von

G. Eberhard's Lesebuch für die Mittel- und Oberklassen schweiz. Volksschulen

Erster Teil

durch

G. Gattiker, Lehrer in Zürich.

Mit 25 Holzschnitten. 8°. solid kartonnirt. Preis 90 Cts.

Dazu Anhang: Beschreibung des Kantons Zürich.

Preis einzeln 20 Cts. Bei Einführung in Schulen gratis.

Die Fortsetzung, welche nach und nach ebenfalls zeitgemäss umgearbeitet werden soll, befindet sich in Vorbereitung. Daneben bleibt die bisherige Ausgabe sämtlicher Teile fortbestehen.

Transporteurs

mit genauem Metermassstab, auf starkem Karton, per Dutzend à 50 Cts. und grösseres Format à 60 Cts., sind stets vorrätig zu haben bei

J. Bünzli, Lithograph,
Inselhof Uster.

NB. Fürs Autographiren von Liedern halte mich bestens empfohlen!

Schulen und Vereine

finden

im Alten Schützenhaus in Zürich

zunächst dem Bahnhofs, stetsfort billigste Bewirtung. Vorherige Bestellungen von Mittagessen zu beliebigen Preisen, welche am Reisetage noch aufgegeben werden können, erwünscht, jedoch nicht unbedingt notwendig.

Es empfiehlt sich bestens

Rudolf Hiltbold.

Ausschreibung von Lehrstellen.

An der hiesigen Knabenprimarschule ist auf Ende des Monats September mindestens eine Lehrstelle zu besetzen. Bewerber wollen ihre Anmeldungen nebst den Ausweisen über Bildungsgang und bisherige Lehrtätigkeit bis zum 10. Juni nächsthin richten an

J. W. Hess, Schulinspektor.

Basel, 22. Mai 1882. (H 2196 Q)

Für Eltern!

Ein verheirateter, kinderloser Lehrer in einer grössern thurgauischen Ortschaft wünscht einen oder zwei Knaben im Alter von 8—11 Jahren in Erziehung zu nehmen. Wer sagt die Exped. d. Bl.

Rufer, Exercices et Lectures Ière partie wird in II. Auflage im Laufe des Juni erscheinen.

Schulbuchhandlung Antenen, Bern.

600 geometrische Aufgaben

für schweizerische Volksschulen gesammelt von Prof. H. R. Ruegg. Mit Holzschnitten. Solid gebunden. Preis 60 Rp. Schlüssel dazu, broch. Preis 60 Rp. Diese vorzügliche Sammlung, von der Kritik allgemein aufs günstigste beurteilt, wird hiemit zur Einführung in Schulen bestens empfohlen.

Verlag von Orell Füssli & Co.,
Zürich.

Schulbuchhandlung Antenen, Bern. Veranschaulichungsmittel für den Unterricht in allen Klassen: Fröbels Beschäftigungsmittel für Kindergärten; Schweizerisches Bilderwerk mit Kommentar; Geographiekarten, Globen, Atlanten, Reliefs, Physikalische Apparate, Anatomische Modelle, Zählrahmen, Nährahmen für Arbeitsschulen; Wandtafeln, Wandtafelzirkel, Leutemanns Thierbilder, Verlag obligatorischer Lehrmittel des Kantons Bern, grosses Sortiment in- und ausländischer Lehrmittel, Schreib- und Zeichenmaterialien. Katalog gratis und franko.

Anzeige.

Eltern, welche ihre Töchter in einer guten Pension unterzubringen gedenken, wollen sich vertrauensvoll an die Pension Morard in Corcelles bei Neuenburg wenden. — Familienleben. Ernstes Studium der französischen und englischen Sprache, Musik, Wissenschaften etc. — Man nimmt auch junge Töchter auf, die ihre Ferien in der französischen Schweiz zubringen wollen. — Mässige Preise. — Vorzügliche Referenzen.

König, Schweizergeschichte II. Aufl. geb. 70 Cts.

Rufer, H., Exercices et Lectures, Cours élémentaire de langue française, geb. I. Teil 85 Cts., II. Teil Fr. 1. —

Auf Wunsch zur Einsicht.

Schulbuchhandlung Antenen, Bern.